

W A H L B E K A N N T M A C H U N G

Die Amtszeit der Mitglieder des 4. Konvents wie auch die Amtszeit der Mitglieder des 2. Fachbereichsrates der Fachbereiche 1 - 20 läuft gem. § 83 HHG vom 6. Juni 1978 am 16. Juni 1979 ab. Deshalb sind im SS 1979 Neuwahlen erforderlich.

Der 5. K O N V E N T hat 90 Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus

- 35 Professoren,
- 25 Studenten,
- 20 wissenschaftlichen Mitarbeitern,
- 10 sonstigen Mitarbeitern.

Die Mitglieder des Konvents werden unmittelbar und geheim von ihren Gruppen gewählt (§ 14 Abs.2 HUG).

Der F A C H B E R E I C H S R A T in Fachbereichen mit bis zu 15 besetzten Professorenstellen besteht

- a) aus allen Professoren im Fachbereich, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind,
- b) aus zu wählenden Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 7:3:2:1. Hierbei werden Bruchzahlen von mehr als 0,5 aufgerundet, im übrigen wird abgerundet (§ 24 Abs.2 HUG).

Das gilt für die Fachbereiche:

- 2
6 Mechanik,
- 7 Physikalische Chemie und Chemische Technologie,
- 8 Anorganische Chemie und Kernchemie,
- 9 Organische Chemie und Makromolekulare Chemie,
- 11 Geowissenschaften und Geographie,
- 12 Vermessungswesen,
- 13 Wasser und Verkehr,
- 14 Konstruktiver Ingenieurbau,

- 17 Elektrische Energietechnik,
- 18 Elektrische Nachrichtentechnik,
- 19 Regelungs- und Datentechnik,
- 20 Informatik.

In Fachbereichen mit mehr als 15 besetzten Professorenstellen werden alle Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt; er setzt sich zusammen aus:

- 13 Professoren,
- 5 Studenten,
- 4 wissenschaftlichen Mitarbeitern,
- 2 sonstigen Mitarbeitern.

(§ 24 Abs.3 HUG)

Das gilt für die Fachbereiche:

- 1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
- 2 Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften,
- ~~3 Erziehungswissenschaften und Psychologie,~~
- 4 Mathematik,
- 5 Physik,
- 10 Biologie,
- 15 Architektur,
- 16 Maschinenbau.

Gesetzliche Grundlage für diese Wahlen:

- | | | |
|-------|-------------------|-----------------------|
| HHG | vom 6. Juni 1978 | (GVBl. Nr. 17 S. 319) |
| HUG | vom 6. Juni 1978 | (GVBl. Nr. 17 S. 348) |
| WOTHD | vom 28. März 1979 | (Amtsbl. Nr. 4 S. |

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand; für die technische Vorbereitung der Wahlleiter (§§ 5,6 WOTHD).

Die Wahl wird als Briefwahl mit nachfolgender Urnenwahl durchgeführt.

Die B r i e f w a h l endet Freitag, 15. Juni 1979, 16.00 Uhr.

Für die Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der für die Briefwahl gesetzten Zeit
- 15.6.1979, 16.00 Uhr -

- a) dem Wahlamt durch die Post zugegangen ist, oder
- b) in einen in den beiden Mensen, im Audimax und im Wahlamt aufgestellten Wahlbriefkasten eingeworfen worden ist.

Es gilt nicht die Aufgabezeit bei der Bundespost.

Wahlbriefe, die den verschlossenen Wahlumschlag oder den Wahlschein mit unterschriebener Erklärung zur Briefwahl nicht enthalten, gelten nicht als Stimmabgabe (§ 20 Abs.4 WOTHD).

Verspätet, d.h. am 15.6.1979, nach 16.00 Uhr, beim Wahlamt eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe (§ 20 Abs.5 WOTHD).

Gem. § 15 Abs.1 HHG sind a l l e n Wahlberechtigten Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden. Deshalb erhält jeder Wahlberechtigte (Studenten durch die Bundespost, die Hochschulbediensteten durch die Hauspost) einen Stimmzettel je Wahl, einen farbigen Wahlumschlag für diese Stimmzettel, einen Wahlschein mit der aufgedruckten von ihm zu unterschreibenden Erklärung zur Briefwahl und einen weißen Wahlbriefumschlag für die Aufnahme des farbigen Wahlumschlags und des Wahlscheins mit der Erklärung zur Briefwahl.

Wer nicht brieflich wählen will, kann vom

18. bis 21. Juni 1979

jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr

seine Stimme an der Urne abgeben.

Die Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 17, 18, 19 u. 20
sowie die Hochschulverwaltung, das IfL, HDZ, ZAI, Sprachlabor u. MPA
wählen an allen 4 Tagen (18.-21.6.1979)
im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5.

Die Fachbereiche 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 (alle Gruppen) sowie
FB 16 (Gruppe I, II u. IV) und HRZ

wählen an den beiden ersten Tagen (18. u. 19.6.1979)

im Wahllokal II Mensa (Lichtwiese),

an den beiden letzten Tagen (20. u. 21.6.1979)

im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5.

Die Gruppe III Fachbereich 16 - Maschinenbau-Studenten -

wählt Montag, 18.6., Mittwoch, 20.6. u. Donnerstag 21.6.1979

im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5

und nur Dienstag, 19.6.1979

im Wahllokal II Mensa (Lichtwiese).

Wer seine Stimme an der Urne abgeben will, hat die ihm zugesandten Briefwahlunterlagen mitzubringen und sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepaß) auszuweisen.

Gewählt wird in getrennten Wahlgängen (nach Gremien und Gruppen getrennt) unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl. Liegt jedoch nur eine Liste für eine Gruppe vor, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Bei Listenwahl hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme und kann sich nur für eine der zugelassenen Listen seiner Gruppe entscheiden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welche Liste er wählen will.

Bei Persönlichkeitswahl kann jeder Wahlberechtigte so viele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen (das ist auf dem Stimmzettel angegeben). Stimmenhäufung ist unzulässig.

Ein Zusatz o.ä. macht die Stimmabgabe ungültig. Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge werden nur gegen

Rückgabe, Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden in keinem Falle ersetzt (§ 19 WOTHD).

Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- c) die nicht gekennzeichnet sind,
- d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(§ 21 Abs.7 WOTHD).

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel für das gleiche Organ, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig (§ 21 Abs.8 WOTHD).

Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigter sind die einer Gruppe zugehörigen Mitglieder der Hochschule (§ 4 Abs.1 Nr.2 bis 7 HUG):

1. die Professoren,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. die Studenten,
4. die sonstigen Mitarbeiter,

soweit sie zu Nr.2 und 4 hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit (wöchentlich 20 Stunden) umfaßt (§ 8 WOTHD).

Wer in mehreren Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der vorstehenden Aufzählung durch die jeweils niedrigste Zahl bestimmt ist.

Zu den Wahlberechtigten gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen.

Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, die mit der Vertretung ihrer Professur beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus.

Obwohl das aktive Wahlrecht beurlaubter Wahlberechtigter grundsätzlich ruht, wird auf besonderen bis 3 Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand zu stellenden Antrag die Teilnahme an der Wahl gestattet (§ 8 Abs.5 WOTHD).

W ä h l b a r sind alle Wahlberechtigten.

Drittmittelbedienstete sind gem. § 33 Abs.4 HHG mitgliedschaftsrechtlich dem Personal der Hochschule gleichgestellt und besitzen damit das aktive und das passive Wahlrecht (§ 10 WOTHD).

Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt (§§ 15 Abs.2, 16 Abs.2 HHG, 29 Abs.1 WOTHD). Die Fachbereichszugehörigkeit der Studenten richtet sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Studenten, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden (§§ 16 Abs.2 HHG, 29 Abs.2 WOTHD). Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich ihre Wahlberechtigung nach Regelungen, die von dem Ständigen Ausschuß I festgelegt sind. Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt (§ 16 Abs.2,3 HHG).

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§§ 11 Abs.1 WOTHD, 16 Abs.1 HHG). Nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sein Wahlrecht ausüben.

Das Wählerverzeichnis gliedert sich in 4 Gruppen (§§ 4 Abs.2 HUG, 11 Abs.1 WOTHD)

- | | | |
|------------|---|-------------------------------|
| Gruppe I | = | Professoren |
| Gruppe II | = | wissenschaftliche Mitarbeiter |
| Gruppe III | = | Studenten |
| Gruppe IV | = | sonstige Mitarbeiter |

Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist (20.4.1979) nicht mehr statt. Gleichfalls wird ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein sonstiger Mitarbeiter nicht mehr in das Wählerverzeichnis aufgenommen, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach dem 20.4.1979 erfolgte (§ 11 Abs.4 WOTHD).

Wahlbenachrichtigung

Das Wahlamt läßt jedem Wahlberechtigten eine Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis zukommen. Die Wahlbenachrichtigung, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte werden an die Anschrift gesandt, die aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist (§§ 13 WOTHD, 16 Abs.4 HHG).

Offenlegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden vom 14. bis 18. Mai 1979 von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, R. 76, öffentlich ausgelegt (§§11 Abs.2 WOTHD, 16 Abs.4 HHG).

Jedes Mitglied der Hochschule, das bis zum Beginn der Offenlegungsfrist keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich durch Einsicht in das Wählerverzeichnis vergewissern, ob es eingetragen ist.

Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegungszeit Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist für das Wählerverzeichnis - 14. bis 18. Mai 1979, 16.00 Uhr - Wahlvorschläge bei dem Wahlvorstand - Wahlamt, Hochschulstr. 1 - einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier

um eine Ausschlußfrist handelt und nach 16.00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen (§§ 5 Abs.3 Nr.2, 15 Abs.1 WOTHD).

Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie muß den Namen und den Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum, seinen Fachbereich und seine Dienststelle enthalten; bei Studenten ist ferner die Matrikel-Nummer anzugeben. Ein Bewerber darf für die jeweilige Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Die Bewerber einer Vorschlagsliste müssen jeweils der gleichen Gruppe angehören.

Jeder Wahlbewerber muß sich schriftlich mit seiner Kandidatur einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlages und muß mit ihm zusammen eingereicht werden (§ 14 Abs.4 WOTHD).

Eine Vorschlagsliste für den Konvent kann nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 5 Bewerber enthält oder von mindestens 5 Wahlberechtigten der Gruppe unterstützt wird (§ 14 Abs.6 WOTHD).

Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt diese Bestimmung nicht. Hier kann jede Liste beliebig viele Bewerber enthalten und bedarf keiner Unterstützung.

Um Rückfragen und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem 1. Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt (§ 14 Abs.9 WOTHD).

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Alle Angaben sollen mit Schreibmaschine eingetragen werden (§ 14 Abs.10 WOTHD).

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet in öffentlicher Sitzung am 22. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Wahlamt, Hochschulstr. 1, R. 76, über deren Zulassung.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder auch eines einzelnen Bewerbers kann binnen einer Ausschußfrist von 3 Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes (§ 15 Abs.5 u. 6 WOTHD).

Die Reihenfolge der Listen jeder Gruppe wird durch das Los bestimmt (§ 15 Abs.7 WOTHD). Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend am Schwarzen Brett des Wahlamtes ausgehängt und darüberhinaus an anderen Stellen der Hochschule bekanntgegeben (§ 5 Abs.3 Nr.4 u. Abs.6 WOTHD).

Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung am 22. Juni 1979, vorm. 8.30 Uhr im Auditorium maximum.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Mandate erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes am 26.6.1979, 15.30 Uhr, im Wahlamt, Hochschulstr. 1, R. 76 (§§ 21, 22, 23 WOTHD).

Das Wahlergebnis wird anschließend am Schwarzen Brett des Wahlamtes und an anderen Stellen der Hochschule veröffentlicht (§ 23 Abs.5 WOTHD).

Wahlprüfungsverfahren

Anträge auf Eröffnung eines Wahlprüfungsverfahrens können nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand gestellt werden (§ 25 Abs.1 WOTHD).

Amtszeit

Die Amtszeit der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Konvent und im Fachbereichsrat beträgt 2 Jahre, die der Vertreter der Studenten 1 Jahr. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle

des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als 4 Monate beträgt, eine Neuwahl innerhalb dieser Gruppe statt. Im Falle von Neuwahlen endet die Amtszeit der bisherigen Vertreter vorzeitig (§ 26 Abs.1-3 WOTHD).

Wahlvorstand

Die Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine, Sitzungsniederschriften sowie sonstige Verlautbarungen des Wahlvorstandes werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Wahlamtes öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs.6 WOTHD).

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, R. 76.

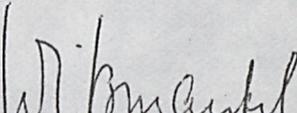
Geschäftszeit: Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Tel. 16 3628.

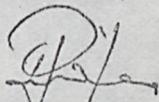
Darmstadt, den 26. April 1979

Der Wahlvorstand

für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten THD SS 79


Schriftführer


Vorsitzender


stellv. Vorsitzender

1266